

# AUFAHMEORDNUNG des ÖSTERREICHISCHEN FRANCHISE-VERBANDES

(gültig seit dem Beschluss der Generalversammlung vom 15.5.2018)

## 1. Ordentliche Mitglieder

In den Österreichischen Franchise-Verband können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden:

### 1.1. In- und ausländische Unternehmen, gleichgültig welcher Rechtsform, die:

- Franchising als Vertriebsform anwenden und seit mindestens 2 Jahren erfolgreich arbeiten und
- als Franchise-Geber oder Master-Franchisenehmer mindestens 2 operierende Franchise-Nehmer in Österreich vertraglich gebunden haben und
- die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen und
- die weiteren Voraussetzungen gemäß Punkt 1.3. erfüllen

### 1.2. Beratungsunternehmen und Berater, die:

- nachweislich seit mindestens 3 Jahren in erheblichem Umfang selbstständig im Franchising beratend tätig sind und
- die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen

### 1.3. Weitere Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft für Unternehmen, die unter Punkt 1.1. fallen:

#### 1.3.1. ÖFV System-Check

- a. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft von Franchise-Unternehmen ist die einmalige Durchführung des einer vom ÖFV anerkannten Zertifizierung für Franchise-Systeme und die Erteilung des Siegels „ÖFV System-Check“ durch den Vorstand des Österreichischen Franchise-Verbandes.
- b. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung ist nach Ablauf von drei Jahren eine erste Re-Zertifizierung und danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren eine weitere Re-Zertifizierung erforderlich. Die gültige Zertifizierung ist Voraussetzung für die Verwendung des Zertifizierungssiegels. Mangelnde Erneuerung der Zertifizierung lässt den Status als ordentliches Mitglied unberührt, führt jedoch zum Verlust des Rechts, das Zertifizierungssiegel weiter verwenden zu dürfen.
- c. Erhält ein ordentliches Mitglied die „Zertifizierung“ aufgrund von Beanstandungen nicht, mit der Folge dass der Vorstand des ÖFV das Siegel „ÖFV System-Check“ nicht erteilen kann, so hat das betroffene Mitglied eine Nachfrist von einem Jahr ab Zugang der Entscheidung des Vorstandes des ÖFV zur Behebung der Beanstandungen.
- d. Der Vorstand des Österreichischen Franchise-Verbandes ist auch berechtigt, einem ordentlichen Mitglied die Führung des Siegels „ÖFV System-Check“ zu entziehen, wenn Gründe vorliegen, die einer Erteilung des Siegels „ÖFV System-Check“ entgegenstehen.

---

- e. Der Vorstand des Österreichischen Franchise-Verbandes ist auch berechtigt, einem Mitglied die Absolvierung eines „ÖFV System-Checks“ anzuhören, wenn Gründe vorliegen, die eine Anordnung rechtfertigen und dies zum Schutz des Franchisings als notwendig vom Vorstand erachtet wird. Die jeweiligen Entscheidungen sind vom Vorstand des Österreichischen Franchise-Verbandes nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- f. Die Einzelheiten des „ÖFV System-Checks“ regelt eine vom Vorstand erlassene Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

### **1.3.2. Franchisevertrag und Rechtsbestätigung**

Vor der Aufnahme als ordentliches Mitglied hat das antragstellende Unternehmen eine gültige Rechtsbestätigung über den aktuellen Franchise-Vertrag, ausgestellt von einem österreichischen Rechtsanwalt, vorzulegen. Der Text der Bestätigung wird vom Vorstand festgesetzt. Sofern das Mitglied seinen Franchise-Vertrag wesentlich ändert, ist das Mitglied verpflichtet, ohne Aufforderung, eine neue Rechtsbestätigung vorzulegen.

Der Vorstand ist frei auch bei eingeschränkten Erklärungen, die Aufnahme als ordentliches Mitglied zu beschließen.

### **1.3.3. Know-how-Dokumentation**

Das antragstellende Unternehmen hat Einsicht in die Know-how Dokumentation des Systems zu gewähren. Die Einsichtnahme kann durch die Geschäftsführung oder ein Vorstandsmitglied des Österreichischen Franchise-Verbandes erfolgen.

Im Falle einer Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Unternehmens, hat das Unternehmen die Reisekosten und -spesen des Einsichtnehmenden zu tragen. Die jeweils einsichtnehmende Person verpflichtet sich zur absoluten Geheimhaltung. Bei der Auswahl der einsichtnehmenden Person kann der Antragsteller unter allen aktiven Vorstandsmitgliedern des Verbandes und der Geschäftsführung frei wählen.

## **2. Anwärter**

In den Österreichischen Franchise-Verband können als Anwärter aufgenommen werden:

### **Unternehmen und Einzelpersonen, die:**

- beabsichtigen das Konzept des Franchising in ihr Vertriebssystem einzuführen und
- sich durch ihre Teilnahme an den Veranstaltungen des Österreichischen Franchise-Verbandes mit dem Franchising näher vertraut machen wollen und
- die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen
- die Voraussetzungen für eine assoziierte oder ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllen

Die Anwärterschaft wandelt sich nach Ablauf von zwei Jahren automatisch

- ohne weitere Voraussetzungen in eine assoziierte Mitgliedschaft oder
- auf Antrag und bei Erfüllung sämtlicher gemäß Punkt 1 dieser Aufnahmeordnung für die ordentliche Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen in eine ordentliche Mitgliedschaft um.

### **3. Assoziierte Mitglieder**

In den Österreichischen Franchise-Verband werden als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden:

**Unternehmen und Einzelpersonen, die:**

- beabsichtigen das Konzept des Franchising in ihr Vertriebssystem einzuführen und
- sich durch ihre Teilnahme an den Veranstaltungen des Österreichischen Franchise-Verbandes mit dem Franchising näher vertraut machen wollen und
- die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen

oder

- die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft noch nicht oder nicht mehr erfüllen und
- die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen.

### **4. Fördernde Mitglieder**

In den Österreichischen Franchise-Verband können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden:

**Unternehmen, gleichgültig welcher Rechtsform, die:**

- die Voraussetzung für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen,

jedoch

- den Gedanken des Franchisings fördern wollen und
- die im Ethikkodex des Österreichischen Franchise-Verbandes niedergelegten Regeln anerkennen.

### **5. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Anwärter sowie ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder legt die Generalversammlung fest.

#### **5.1. Jahres-Mitgliedsbeiträge (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer):**

Anwärter: € 950,-\*

Assoziiertes Mitglied: € 1.650,-\*

Ordentliches Mitglied: € 1.650,-\*

Förderndes Mitglied: € 1.990,-\*

\* gilt lt. Beschluss der ÖFV-Generalversammlung (5. Juni 2024)

**Das beitretende Mitglied willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, und zwar Name und E-Mail-Adresse zum Zweck der Auftragsabwicklung gespeichert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit unter [oefv@franchise.at](mailto:oefv@franchise.at) widerrufen werden.**